

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1953)

Anhang: Bericht der Sachverständigenkommission zur Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A N H A N G

BERICHT DER SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION
ZUR PRÜFUNG DER FRAGE DES BEISTANDES AN
POLITISCHE HÄFTLINGE (1)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beschloss, eine aus Juristen und anderen Persönlichkeiten verschiedener Nationalitäten gebildete engere Sachverständigenkommission einzuberufen, um ihr Gutachten über die grösstmögliche Ausdehnung der Anwendung der den zivilisierten Nationen gemeinsamen humanitären Grundsätze auf die Lage der politischen Häftlinge zu erbitten, die in den in Kraft stehenden Abkommen nicht ausdrücklich berücksichtigt wird.

Die Kommission trat vom 9.-11 Juni 1953 in Genf, am Sitze des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zusammen.

Der vorliegende, von der Kommission abgefasste und von deren anwesenden Mitgliedern (2) einstimmig angenommene Bericht gibt die Gedanken wieder, von denen sie sich leiten liess, und die Schlussfolgerungen, die sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz glaubte unterbreiten zu können.

*

*

*

Die Kommission ging stets von der wesentlichen Erwägung aus, dass das Rote Kreuz berufen ist, das menschliche Leiden zu lindern. Diese Rolle obliegt ihm nicht nur bei internationalen Kriegen, sondern auch bei Bürgerkriegen oder Unruhen

(1) In Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission vgl. S. 64.

(2) Emil Sandström, der in Genf anwesend, jedoch durch seinen Gesundheitszustand verhindert war, an den Beratungen teilzunehmen, nahm von diesem Bericht Kenntnis und billigte ihn vorbehaltlos.

und überall, wo Menschen aus internationalen oder nationalen politischen Gründen zu leiden haben. Die Kommission war der Ansicht, sie habe sich nicht um die Ursache der erlittenen Leiden zu bekümmern, sondern lediglich diese festzustellen und nach Mitteln zu deren Linderung zu suchen, wie dies schon seit geraumen Jahren in den Empfehlungen mehrerer internationaler Rotkreuzkonferenzen zum Ausdruck gebracht worden war.

Bereits im Jahre 1921 hat sich die X. internationale Rotkreuzkonferenz in Genf folgendermassen geäussert :

"I. Das Rote Kreuz, das über allen Streitigkeiten steht, die sich aus politischen, sozialen, konfessionellen Gründen, aus solchen der Rasse, der Klasse und der Nationalität ergeben, bekräftigt sein Recht und seine Pflicht, im Falle von Bürgerkriegen, sozialen und revolutionären Unruhen helfend einzugreifen.

Das Rote Kreuz anerkennt, dass alle Opfer der obenerwähnten Bürgerkriege oder Unruhen ohne Ausnahme gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes Recht auf Beistand haben.

"II. In jedem Lande, in dem ein Bürgerkrieg ausbricht, hat sich in erster Linie die nationale Rotkreuzgesellschaft dieses Landes in grösstmöglichem Umfang der Unterstützung dieser Opfer zu widmen; hiefür muss dieser Gesellschaft freie Hand gelassen werden, um vollständig unparteilich zugunsten aller Opfer zu handeln".

In Ziffer I der XIV. Entschliessung

"billigt die X. internationale Rotkreuzkonferenz die obigen Vorschläge und empfiehlt sie allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Prüfung".

In Ziffer 3

"erteilt die X. internationale Rotkreuzkonferenz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den Auftrag, sich im Falle von Bürgerkriegen gemäss den obigen Bestimmungen am Hilfswerke zu beteiligen".

In Ziffer 6 dieser Entschliessung

"beklagt die X. internationale Rotkreuzkonferenz die grenzenlosen Leiden, denen bisweilen die Gefangenen und Internierten in den Ländern ausgesetzt sind, in denen der Bürgerkrieg wütet, und bekundet die Ansicht, dass die politischen Häftlinge

in Zeiten des Bürgerkrieges nach den Grundsätzen, von denen sich die Verfasser der Haager Konvention vom Jahre 1907 leiten liessen, betrachtet und behandelt werden sollen".

Im Jahre 1938 fand die XVI. internationale Rotkreuzkonferenz in London statt. Unter Bezug auf die von der X. Konferenz im Jahre 1921 angenommene Entschliessung betr. den Bürgerkrieg,

"würdigt sie die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei Bürgerkriegen spontan unternommenen Hilfsaktionen und drückt diesem ihr völliges Vertrauen aus im Hinblick auf die Fortführung seiner Tätigkeit im Verein mit den nationalen Gesellschaften, um in ähnlichen Fällen die Achtung der grossen des Rote Kreuz tragenden Grundsätze zu erwirken,

"fordert sie das Internationale Komitee und die nationalen Rotkreuzgesellschaften auf, ihre gemeinsamen Bestrebungen hauptsächlich auf die Erreichung folgender Ziele zu richten :

- a) die Anwendung der humanitären Grundsätze, die ihren Niederschlag in den beiden Abkommen von Genf vom Jahre 1929 und der X. Haager Konvention von 1907 gefunden haben, insbesondere was die Behandlung der Verwundeten, Kranken, der Kriegsgefangenen und die Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals und -materials betrifft;
- b) eine menschenwürdige Behandlung für alle politischen Häftlinge, ihren Austausch und, im Rahmen des Möglichen, ihre Freilassung;
- c) die Achtung vor dem Leben und der Freiheit der Nichtkombattanten;
- d) Erleichterungen für die Übermittlung persönlicher Auskünfte und für die Wiedervereinigung von Familien;
- e) wirksame Massnahmen zum Schutze der Kinder;

fordert sie das Internationale Komitee auf, weiterhin auf Grund seiner praktischen Erfahrungen das Studium der durch den Bürgerkrieg auf dem Gebiete des Roten Kreuzes aufgeworfenen Probleme weiter zu verfolgen und die Ergebnisse seiner Untersuchung der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz zu unterbreiten".

In derselben Richtung und einen Schritt weitergehend hat in Stockholm im Jahre 1948 die XVII. internationale Rotkreuzkonferenz als erste Nachkriegskonferenz die XX. Entschliessung mit folgendem Wortlaut angenommen :

"Die Konferenz macht die diplomatische Konferenz, die über die Entwürfe von revidierten Abkommen oder eines neuen Abkommens zum Schutze der Kriegsoffer zu befinden haben wird, auf das Interesse aufmerksam, das die Anwendung der humanitären Grundsätze auf die aus politischen Gründen gerichtlich verfolgten oder inhaftierten Personen bildet;

gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die Regierungen der Hohen Vertragsparteien den genannten Personen die Vergünstigungen dieser Grundsätze zusichern mögen".

Endlich enthält der den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsame Artikel 3 das Verbot einer Reihe von Massnahmen, die eine schwere Beeinträchtigung der Würde der menschlichen Person darstellen. Laut diesen Bestimmungen sind verboten :

- "a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) Gefangennahme von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäss bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet".

Derselbe Artikel sieht die Möglichkeit des Eingreifens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vor, um die Befolgung der vorgennanten Bestimmungen zu fordern. Es heisst da :

"Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten".

Beachtenswert ist hier das in diesem Artikel geäusserte Verlangen, wonach die am Konflikt beteiligten Parteien sich bemühen sollen, "durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen". Auf diese Weise bekundet sich deutlich das Bestreben der Unterzeichner des Abkommens, diese Bestimmungen als ein Mindestmass zu betrachten, über das jedesmal, so oft die Umstände dies gestatten, hinausgegangen werden soll.

Die Kommission versuchte, diese Ideen zu entwickeln und die Möglichkeit ausfindig zu machen, die deren Anwendung in

Lagen vorsieht, die nicht ausdrücklich unter die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen fallen.

*

*

*

Die Kommission war zunächst bestrebt, die allgemeinen Grundsätze herauszuarbeiten, die geeignet sind, gegebenenfalls die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu stützen.

Sie nahm Kenntnis von den hinsichtlich der Achtung der menschlichen Person eingetretenen wesentlichen Entwicklungen, die der durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündeten allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verdanken ist.

Die Kommission ging sodann von der Erwägung aus, dass der Erfolg des Schutzes dieser Rechte auf dem ihr besonders zur Prüfung unterbreiteten Gebiete der Beibehaltung der Aktion der Hilfsorganisationen auf einem streng humanitären Gebiet unterzuordnen sei. Indem die Kommission die Ansicht vertrat, es sei nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig, dass eine unparteiische Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ihre wohltätige Aktion in Lagen ausüben könne, welche unter Umständen die Achtung der menschlichen Person gefährden könnten, so hielt sie dafür, dass die Rolle eines derartigen Organismus nicht darin bestehe, die Wohlbegründetheit der getroffenen Massnahmen zu werten, sondern lediglich darüber zu wachen, dass diese Massnahmen, mögen sie noch so streng sein, trotzdem ein Mindestmass materieller und moralischer Garantien gemäss den Grundsätzen der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bieten. Es erschien ihr wesentlich, Personen unter allen Umständen eine menschenwürdige Behandlung zuzusichern, welchen gegenüber Regierungen aus Erwägungen politischer Art diese oder jene Gewaltmassnahme glaubten ergreifen zu müssen.

Was ist unter dem Ausdruck "menschenwürdige Behandlung" zu verstehen ?

Die Kommission konnte die Erklärung auf diese Frage leicht in den bestehenden Texten finden. Es wurde oben auf die Bestimmungen des den drei Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikels 3, Ziff. I, lit. a, b, c, d hingewiesen. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verbietet in ihrem Art. 5 "unmenschliche oder entwürdigende Strafen oder Behandlungen". Die von der Kommission der Menschenrechte im Mai 1953 angenommene Fassung bezieht sich auf diese Idee der Menschlichkeit, als ob keinerlei Ungewissheit mehr bestünde, und bestimmt daher lediglich folgendes : "I) jede ihrer Freiheit beraubte Person ist menschlich zu behandeln". Es ist dies im übrigen eine gleiche Entwicklung wie die, welche auf dem Gebiete der Kriegsgesetze

dahin geführt hat, über die Gewaltmassnahmen der Kriegführenden die "Gesetze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens" zu stellen, sowie grundsätzlich unterschiedliche Behandlung zu verbieten. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine entsprechende Ausdehnung in Lagen, die sich nicht auf den Kampf zwischen Staaten beziehen, anerkannt werden könnte und sollte.

Die Kommission ist der Erwägung, dass die humanitäre Aktion in keinem Falle zur Folge haben darf, die Rechtsbeziehungen zwischen der oder den als Unruhestifter betrachteten Einzelpersonen und der Gewahrsamsmacht zu verändern; diese Beziehungen bleiben völlig unangetastet, ungeachtet des Beistandes, der denen geboten wird, die leiden, und der Hilfe, die ihnen zuteil wird, um ihnen eine menschenwürdige Behandlung zu sichern.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gewahrsamsmacht keinen gültigen Einwand den Bestrebungen entgegensetzen könnte, die dahin zielen, den Personen, gegenüber denen sie Gewaltmassnahmen angewendet hat, eine menschenwürdige Behandlung angedeihen zu lassen, sofern die wesentliche Unterscheidung zwischen dem humanitären und dem juristischen Gebiet aufrechterhalten wird. Die Kommission bestätigt in diesem Zusammenhang die ausserordentliche Bedeutung des im letzten Absatz des Art. 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 wie folgt ausgedrückten Grundsatzes :

"Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss".

*

*

*

In der Frage, wie in humanitärer Beziehung die Lage der aus politischen Erwägungen inhaftierten Personen auf humanitärem Gebiet verbessert werden könne, hat sich die Kommission die höchst interessanten Angaben in den bereits bestehenden oder im Entwurf vorliegenden Texten zu Nutzen gemacht; einerseits finden sich gewisse Vorschriften in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949; andererseits genehmigte die regionale europäische beratende Gruppe auf dem Gebiete der Verhütung von Verbrechen und der Behandlung der Delinquenten - ein Organ, das auf Grund der Entschliessung 415 (V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1950 geschaffen worden war - am 13. Dezember 1953 "eine Gesamtheit von Mindestvorschriften für die Behandlung der Häftlinge". Diese beiden Arten von Bestimmungen liefern zu diesem Thema höchst wertvolle Richtlinien.

Die Kommission hat sich durch diese Gedankengänge leiten lassen, um die Feststellung der Identität der Häftlinge, den Beginn ihrer Inhaftierung, ihre etwaigen Verbindungen mit der

Aussenwelt, ihre physische, intellektuelle und moralische Gesundheit zu prüfen.

Die Kommission würde es als besonders wünschenswert erachten, wenn die Familie des Häftlings rasch, direkt oder durch Vermittlung einer Hilfsorganisation Mitteilung über die stattgefundene Inhaftierung erhielte. Zweifellos dürfte es sich nicht darum handeln, diese Einzelhaft, zu der der Inhaftierte von der Gewahrsamsmacht verurteilt werden kann, aufzuheben. Aber diese Haft ist nicht unvereinbar mit den Besuchen, welche Delegierte von Hilfsorganisationen, nötigenfalls in Gegenwart eines Beamten der Gewahrsamsmacht, machen dürften, vorausgesetzt, dass der Zweck dieser Besuche lediglich auf die Art und Weise der Haftbedingungen beschränkt wäre, und nicht deren Beweggründe betreffen würde.

Die Korrespondenz des Häftlings mit seinen Angehörigen oder mit den Hilfsorganisationen könnte unter denselben Bedingungen wie während des zweiten Weltkrieges stattfinden, gegen die von den Gewahrsamsmächten keine Einwendungen erhoben wurden.

Es würde sich empfehlen, den Beistand in Form von Unterstützungen verschiedener Art (religiös, intellektuell, materiell) auf Grundlage von Reglementen ins Auge zu fassen, die, mit den erforderlichen Anpassungen, im Geiste der Bestimmungen der Genfer Abkommen gehalten wären.

Die Kommission glaubt nicht, in ihrem Bericht auf weitere Einzelheiten über diese Punkte eingehen zu müssen, die, so wesentlich sie auch sein mögen, unschwer im Lichte ähnlicher Bestimmungen in den oberwähnten Texten geregelt werden können.

Das ist in grossen Zügen der Inhalt der Beratungen der Kommission über die von ihr untersuchten wesentlichen Probleme.

*

*

*

Die Kommission untersuchte die Frage, in welcher Form die Anregungen verwirklicht werden könnten, die sie der Empfehlung für wert gehalten hat.

Angesichts der gegenwärtigen Sachlage nahm sie ohne Zögern Abstand von dem Gedanken eines internationalen Abkommens. Auch ging sie auf den Gedanken einer "Erklärung" der Regierungen nicht ein.

Die Kommission war daher der Ansicht, sie müsse das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das ihr Gutachten erbeten hatte, in Gestalt von Schlussfolgerungen vorlegen.

Sache des Internationalen Komitees ist es, zu beurteilen, inwieweit es von den ihm unterbreiteten Schlussfolgerungen gemäss seiner Satzung und seiner herkömmlichen Tätigkeit Gebrauch macht und ihnen Folge gibt.

*

*

*

Die Kommission hofft, dass das humanitäre Werk des Roten Kreuzes auf dem Gebiete, das Gegenstand ihrer Arbeiten bildete, sich weiter entwickeln werde. Sie wünscht, dass die Schlussfolgerungen dieses Berichtes einen verheissungsvollen Markstein bilden, und dass die Anwendung seiner Grundsätze in Zukunft in einem weiteren Rahmen zur Linderung anderer Leiden ins Auge gefasst werden könne.
